

# Polizei- Sportverein Mainz e.V.

## Ehrenordnung

**Vorbemerkung:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

### § 1 Allgemeines

Der Polizei- Sportverein Mainz e.V. (PSV Mainz) anerkennt durch Ehrungen Leistungen von Personen, die sich um Sport, Aufbau und Förderung des PSV Mainz e.V. besondere Verdienste erworben haben.

- I. Auch Personen, die zwar dem PSV Mainz verbunden, aber kein Mitglied des PSV Mainz sind, können nach dieser Ordnung geehrt werden.
- II. Die zu Ehrenden sind sorgfältig auszuwählen.

### § 2 Stufen der Ehrungen

Es sind folgende Ehrungen möglich:

- I. Die Verleihung der Leistungsplakette in Bronze, Silber oder Gold.
- II. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold.
- III. Die Verleihung des Ehrentellers.
- IV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- V. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

### § 3 Voraussetzungen für die Ehrung

- I. Leistungsplakette  
Voraussetzungen für diese Ehrung sind besondere sportliche Leistungen.  
Anhaltspunkte für diese Ehrung sind:
  - a. für die Ehrung mit der bronzenen Leistungsplakette mindestens zwei Platzierungen bei Landes- oder Gruppenmeisterschaften oder eine gleichwertige Leistung
  - b. für die Ehrung mit der silbernen Leistungsplakette eine Platzierung bei der Deutschen Meisterschaft oder eine gleichwertige Leistung
  - c. für die Ehrung mit der goldenen Leistungsplakette eine Platzierung bei internationalen Meisterschaften oder eine gleichwertige Leistung
- II. Ehrennadel  
Voraussetzung für die Ehrung ist eine langjährige Vereinszugehörigkeit.  
Mitglieder werden geehrt bei
  - a. 15- jähriger Mitgliedschaft mit der bronzenen Ehrennadel
  - b. 25- jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel
  - c. 40- jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel
  - d. 50- jähriger Mitgliedschaft mit dem Ehrenteller.
  - e. 60- jähriger, 65- jähriger, 70- jähriger Mitgliedschaft und darüber hinaus in 5 jährigem Abstand mit einem besonderen Präsent.

- III. Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des PSV Mainz verdient gemacht haben, können mit der Ehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenpräsident**

- I. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in verantwortlicher Funktion oder anderer Weise um den PSV Mainz besonders verdient gemacht haben.
- II. Zum Ehrenpräsidenten kann nur ernannt werden, wer sich als Präsident um den PSV Mainz in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- III. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können mit repräsentativen Aufgaben innerhalb des PSV Mainz und vertretungsweise auch außerhalb des PSV Mainz betraut werden. Sie werden/ sind von der Beitragszahlung freigestellt und haben freien Zutritt bei allen Veranstaltungen des PSV Mainz.

#### **§ 5 Anträge auf Ehrungen**

- I. Anträge auf Ehrungen sind an den Ehrenrat zu stellen; Antragsberechtigt sind:
  - a. das Präsidium und
  - b. die Abteilungsleiter.
- II. Ehrungen nach §3 II sind Geschäft der laufenden Verwaltung und müssen nicht beantragt werden.
- III. Anträge für Ehrungen nach §§ 3 und 4 sind formlos an den Ehrenrat und in Kopie an das Präsidium zu richten; sie müssen alle Angaben, die eine objektive Prüfung ermöglichen, enthalten.

#### **§ 6 Ehrenrat**

- I. Der Ehrenrat besteht aus
  - a. drei von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählten Personen, die jeweils mindestens 15 Jahre aktive Mitglieder des PSV Mainz sein sollten
  - b. den Ehrenmitgliedern
  - c. den Ehrenpräsidenten.
- II. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat tagt zweimal jährlich und zwar jeweils etwa im März und September. Die Abteilungen werden 4 Wochen vor den anstehenden Terminen informiert.
- III. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
- IV. Der Vorsitzende lädt nach Eingang eines Antrages oder mehrerer Anträge zeitnah mit einer angemessenen Frist zu Sitzungen des Ehrenrates ein.
- V. Der Ehrenrat berät und entscheidet über Ehrungen nach §3 (außer §3 II) und §4 mehrheitlich über Befürwortung oder Ablehnung und teilt die Begründung in der Reihenfolge Präsidium, Antragsteller mit.
- VI. Zu seinen Sitzungen kann der Ehrenrat den Präsidenten oder ein vom Präsidium delegiertes Präsidiumsmitglied zur Beratung hinzuziehen.

## **§ 7 Durchführung von Ehrungen**

- I. Ehrungen sind von dem Präsidenten oder einem Beauftragten des Präsidiums in würdigem Rahmen vorzunehmen.
- II. Ehrungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **18.09.2021** beschlossen.